

Übersicht 15:

Minderjährigenrecht

Rechts-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit

Rechtsfähigkeit:

= Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein (z. B. als Eigentümer oder Erbe)

→ besitzen alle natürlichen Personen (von Geburt an, § 1 BGB) und juristischen Personen

Geschäftsfähigkeit:

= Fähigkeit, Rechtsgeschäfte wirksam vornehmen zu können

- **Geschäftsunfähigkeit:** § 104 Nr. 1 BGB bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres

RF: Ausschluss vom rechtsgeschäftlichen Verkehr, vgl. § 105 I und § 131 I BGB

Teilnahme am Rechtsverkehr durch gesetzliche Vertreter

- **beschränkte Geschäftsfähigkeit:** §§ 106, 2 BGB bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

RF: beschränkte Teilnahme am rechtsgeschäftlichen Verkehr, §§ 107 - 113, 131 II BGB

Deliktsfähigkeit:

= Fähigkeit, für eine zum Schadensersatz verpflichtende unerlaubte Handlung einstehen zu können

→ § 828 BGB: die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht muss vorliegen
(mindestens beschränkte Geschäftsfähigkeit, im Übrigen Einzelfallbeurteilung)

beschränkte Geschäftsfähigkeit

Bei **beschränkter Geschäftsfähigkeit** ist **immer** zu prüfen, ob

- a) der beschränkt geschäftsfähige Minderjährige eine WE wirksam abgeben konnte (Inhalt der WE, Abgabe, Zugang beim Vertragspartner, Wirksamkeit nach §§ 107, 112, 113)
- b) dem beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen ggü. eine wirksame WE abgegeben worden ist (Inhalt der WE, Abgabe, Zugang - wegen § 131 II 1, I BGB: liegen die TbV des § 131 II 2 BGB vor?; **merke:** § 131 II 2 BGB schließt die Anwendung des § 108 BGB nicht aus)

es entstehen:

1. von Anfang an wirksame Geschäfte aufgrund vorheriger Zustimmung (**Einwilligung**, § 183. 1 BGB, einzeln oder generell) des gesetzlichen Vertreters, § 107 BGB
merke: i. d. R. gemeinschaftliche Vertretung der Eltern, § 1629 I BGB

2. von Anfang an wirksame Geschäfte, soweit die WE dem Minderjährigen **lediglich rechtliche Vorteile** bringt, § 107 BGB;
merke: Geschäft ist rechtlich nachteilig, wenn der Minderjährige zu einer Leistung verpflichtet wird oder einen Rechtsverlust erleidet

3. von Anfang an wirksame Geschäfte in den Fällen der §§ 112, 113 BGB

4. schwebend unwirksame Geschäfte, wenn 1., 2., 3. (-);

diese können ex tunc (rückwirkend) wirksam werden:

a) durch nachträgliche Zustimmung (**Genehmigung**) des Vertreters gem. §§ 108, 184 I BGB

b) wenn der Minderjährige die ihm obliegende Leistung mit Mitteln **vollständig bewirkt**, die ihm vom gesetzlichen Vertreter **zu diesem Zweck** oder **zur freien Verfügung** überlassen worden sind, § 110 BGB

(bei Kreditgeschäften dauert die Schwebelage bis zur Zahlung der letzten Rate)

5. ex tunc unwirksame einseitige Rechtsgeschäfte (z. B. Kündigung, Anfechtung), § 111 BGB, die ohne die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorgenommen wurden (dient dem Schutz des Empfängers der Erklärung)